

Ordnung für Tagesstätte Arche – Integrative Kinderkrippe, Integrativer Kindergarten und Integrativer Kinderhort

Präambel

Träger der Einrichtung ist die Regens Wagner Stiftung Dillingen. Die Kindertagesstätte erhält ihre besondere Prägung durch das im katholischen Glauben gründende Welt- und Menschenbild. Kindern wird die Möglichkeit gegeben, vor dem Hintergrund ihrer eigenen familiären Lebenserfahrung in einem neuen und anderen Lebensraum ihr Kindsein mit seinen Bedürfnissen leben zu können. Dazu gehört, dass das Kind in diesem neuen Lebensraum seine Erfahrungen und seine Handlungsmöglichkeiten erweitern, wachsen und reifen lassen kann und dazu befähigt wird, neue Weisen des Verstehens und der Verständigung, des Umgangs mit Menschen und der Natur zu finden.

Die Kindertageseinrichtung steht offen für Kinder aus Familien aus allen Glaubenshaltungen. Sie achtet die religiöse Überzeugung, die Kindern dieser Familien in ihrem Elternhaus vermittelt wird. Von den Eltern wird erwartet, dass sie das religiöse Angebot der Einrichtung respektieren.

Die Kindertageseinrichtung wird gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, derzeit insbesondere des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und seiner Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) geführt.

§ 1 Aufgaben der Kindertageseinrichtung

Die Kindertageseinrichtung unterstützt, ergänzt und begleitet die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe und -verantwortung unter Orientierung am bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan sowie den Empfehlungen zur pädagogischen Arbeit in bayerischen Horten. Damit erfüllt sie einen von Gesellschaft, Staat und Kirche anerkannten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie vermittelt den Kindern nach Maßgabe wissenschaftlicher Forschungsergebnisse bestmögliche Entwicklungs- und Bildungschancen. Dabei berücksichtigt die Kindertageseinrichtung die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln. Sie bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewährt allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördert die Persönlichkeitsentwicklung sowie soziale Verhaltensweisen und versucht, Entwicklungsmängel auszugleichen. Sie berät die Eltern in Erziehungsfragen. Die Regens Wagner Stiftung Dillingen ist als Träger verantwortlich für die gesamte Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung. Leitziel der pädagogischen Arbeit ist der wertorientierte, gemeinschaftsfähige, schöpferische Mensch, der sein Leben eigenverantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann. Dies gilt insbesondere für Kinder mit Integrationsbedarf, d. h. für Kinder mit besonderen Bedürfnissen im persönlichen Bereich.

§ 2 Aufnahmevoraussetzungen

Die im Einzugsbereich der Kindertageseinrichtung wohnhaften Kinder werden gleichermaßen und ohne Rücksicht der Person oder des religiösen Bekenntnisses in die Einrichtung aufgenommen, soweit und solange deren Aufnahmefähigkeit reicht. Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb der politischen Gemeinde Dillingen haben, können ergänzend aufgenommen werden, sofern die Aufenthaltsgemeinde die Förderkosten übernimmt.

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch die Regens Wagner Stiftung Dillingen, die die Entscheidung an die Gesamtleitung, bzw. die zuständige Tagesstättenleitung delegieren kann. Sie hat billigem Ermessen zu entsprechen.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum Beginn eines Betreuungsjahres (§ 4). Ausnahmen sind möglich, soweit und solange noch nicht alle belegbaren Plätze vergeben sind.
- (3) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit, in der festgestellt werden soll, ob das Kind für den Besuch der Einrichtung geeignet ist, beträgt 8 Wochen.

§ 3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs mit den Eltern.

§ 4 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr dauert jeweils vom 1. September bis 31. August des folgenden Kalenderjahres.

§ 5 Öffnungszeiten, Nutzungszeiten

Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden von der Regens Wagner Stiftung Dillingen festgelegt. Auch werden Kernzeiten für pädagogisches Arbeiten, in denen die Kinder in der Einrichtung anwesend sein müssen, festgelegt.

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist geöffnet:

Integrative Kinderkrippe: 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Integrativer Kindergarten: 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Integrativer Kinderhort: 10.30 Uhr bis 17.00 Uhr

In den Schulferien gelten folgende Öffnungszeiten:

Integrative Kinderkrippe: 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Integrativer Kindergarten: 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Integrativer Kinderhort: 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr

- (2) Die Regens Wagner Stiftung Dillingen ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Betreuungsjahres zu ändern. Änderungen während des laufenden Betreuungsjahres werden den Eltern rechtzeitig, mindestens einen Monat voraus, schriftlich bekannt gegeben.
- (3) Die Eltern sind verpflichtet, die Kernzeiten einzuhalten. Die Kinder müssen pünktlich abgeholt werden. Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Zielsetzung soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.

§ 6 Schließzeiten, Ferienordnung

Die Tage, an denen die Kindertageseinrichtung geschlossen ist (Schließzeiten), werden von der Regens Wagner Stiftung Dillingen festgelegt und den Eltern zu Beginn eines jeden Betreuungs-jahres schriftlich oder durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Schließzeiten sind insbesondere möglich in Ferienzeiten.

- (1) Muss die Regens Wagner Stiftung Dillingen die Kindertageseinrichtung aus dringenden betrieblichen Gründen vorübergehend schließen, werden die Eltern unverzüglich informiert. Dringende Gründe sind z. B. die Anordnung durch das Gesundheitsamt bei ansteckenden Krankheiten, oder wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb durch Krankheit oder Ausfall der Mitarbeiter/innen nicht gesichert werden kann.
- (2) Ist die Kindertageseinrichtung aus einem der in Abs. 1 oder 2 genannten Gründe geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Öffnung und können wegen der Schließung keinen Schadensersatz fordern.

§ 7 Elternbeitrag

Der Elternbeitrag ist für das gesamte Betreuungsjahr zu bezahlen, auch für die Schließzeiten, sowie bei Abwesenheit des Kindes.

- (1) Der Elternbeitrag wird in 12 monatlichen Beiträgen erhoben.
- (2) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Monats kostenfrei zu entrichten. Der Beitrag wird durch die Regens Wagner Stiftung Dillingen in der Regel per Lastschriftverfahren von dem Konto der Eltern abgebucht.
- (3) Die Regens Wagner Stiftung Dillingen ist berechtigt, den Elternbeitrag zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres neu festzusetzen. Darüber hinaus kann eine Anpassung des Elternbeitrages vorgenommen werden, sofern und soweit die allgemeine Kostenentwicklung dies erfordert. Die Regens Wagner Stiftung Dillingen hört die Elternvertretung bei der Festlegung des neuen Elternbeitrages an. Die Anpassungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung der Eltern folgt.

§ 8 Aufsichtspflicht

Die Regens Wagner Stiftung Dillingen übernimmt von den (nach § 1631 Abs. 1 BGB gesetzlich aufsichtspflichtigen) Eltern durch den Betreuungsvertrag die vertragliche Aufsichtspflicht. Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein Betreuungsvertrag geschlossen wurde.

- (1) Die Regens Wagner Stiftung Dillingen ist berechtigt, die übernommene vertragliche Aufsichtspflicht auf die Gesamtleitung, die zuständige Tagesstättenleitung, sowie auf weitere pädagogische MitarbeiterInnen zu übertragen.

- (2) Die Aufsichtspflicht der Regens Wagner Stiftung Dillingen bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die gesamte Zeit des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnlichem. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind den Bereich der Kindertageseinrichtung betritt und von dem pädagogischen Personal übernommen wird. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechnigte Person, bei Schulkindern mit dem berechtigten Verlassen der Kindertageseinrichtung. Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Kindertageseinrichtung begleiten oder dort mit dem Kind anwesend sind. Außerhalb der Öffnungszeit kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.
- (3) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zu und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Eltern. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn das Kind allein oder in Begleitung eines Geschwisterkindes in die Kindertageseinrichtung kommt bzw. nach Hause geht, oder vom Kind öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden.
- (4) Soll ein Kind den Heim- oder Schulweg alleine, oder in Begleitung eines Geschwisterkindes antreten dürfen, so ist hierfür die vorherige schriftliche Einverständniserklärung der Eltern erforderlich.
- (5) Die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen sind der zuständigen Tagesstättenleitung, bzw. dem zuständigen pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung schriftlich und im Voraus zu benennen. Soll das Kind nicht von den Eltern abgeholt werden, ist eine besondere Benachrichtigung erforderlich. Eine telefonische Benachrichtigung ist grundsätzlich nicht ausreichend.

§ 9 Mitwirkungspflichten der Eltern

Eine sinn- und wirkungsvolle pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung zum Wohle des Kindes und dessen geistige, seelische und körperliche Entwicklung ist ohne partnerschaftliche Mitarbeit der Eltern nicht möglich. Die Einrichtung bietet deshalb Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an. Die Eltern sollen daher nach Möglichkeit an den Elternveranstaltungen regelmäßig teilnehmen und auch die angebotenen Gesprächsmöglichkeiten wahrnehmen.

- (1) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift und die (private und dienstliche) Telefonnummer anzugeben, unter der sie während der Öffnungszeit erreichbar sind. Jede Änderung dieser Angaben ist der zuständigen Tagesstättenleitung, bzw. dem zuständigen pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Eltern von Schulkindern verpflichten sich ferner, Änderungen des Stundenplans zeitnah mitzuteilen.

§ 10 Krankheitsfälle

Erkrankungen des Kindes sind der Tagesstättenleitung, bzw. dem zuständigen pädagogischen Personal unverzüglich mitzuteilen. Mitzuteilen sind insbesondere Krankheiten, die nach näherer Maßgabe des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) der Meldepflicht unterfallen, wie z.B. Botulismus, Cholera, Diphtherie, akute Virushepatitis, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Masern, Meningitis sowie Lausbefall. Auch die Erkrankung eines Familienmitglieds an einer dieser Krankheiten ist unverzüglich mitzuteilen. Das Merkblatt zur Belehrung zum Infektionsschutzgesetz ist Bestandteil dieser Kindertageseinrichtungsordnung und liegt als Anlage bei.

- (1) Kinder, die krank oder einer der in Absatz 1 genannten Erkrankungen verdächtig sind, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Wird das Kind während des Besuchs der Kindertagesstätte krank, werden die Eltern unverzüglich informiert und sind verpflichtet ihr Kind abzuholen. Die Wiederzulassung zum Besuch der Kindertageseinrichtung ist abhängig von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung. Das Selbe gilt bei ansteckender Erkrankung von Familienmitgliedern.
- (2) Besonderheiten bezüglich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der zuständigen Tagesstättenleitung, bzw. dem zuständigen pädagogischen Personal mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.
- (3) Vom Arzt verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen vom pädagogischen Personal verabreicht und dies nur, wenn eine schriftliche Verordnung vom Arzt in der Einrichtung vorliegt.
- (4) Werden bei einem Kind Kopfläuse festgestellt, ist dies auch unverzüglich dem pädagogischen Personal der Kindertagesstätte mitzuteilen. Bei einem erstmaligen Befall ist eine, von den Eltern unterschriebene Bestätigung über die ordnungsgemäß durchgeführte Behandlung zur Wiederzulassung, ausreichend. Bei vermehrtem Auftreten kann von der Einrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung gefordert werden, bevor das Kind wieder in die Kindertagesstätte kommen darf. Für etwaige Kosten kommt die Einrichtung nicht auf.
- (5) Hat ein Kind Durchfall und/oder Erbrechen, darf es nach Abklingen der Symptome für weitere 48 Stunden die Kindertagesstätte nicht besuchen. Bei Fieber darf das Kind nach 24 Stunden ohne Symptome wieder in die Einrichtung kommen.

§ 11 Versicherungsschutz und Haftung

Die Kinder sind nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz besteht für den direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie während der Teilnahme an Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb dessen Grundstücks. Für die Teilnahme an Ausflügen und Veranstaltungen holt die zuständige Bereichsleitung der Kindertageseinrichtung die Zustimmung der Eltern ein.

- (1) Jeder Unfall oder sonstige Schadensfall ist der zuständigen Tagesstättenleitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Alle Unfälle auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind zu melden, auch wenn eine ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist.
- (2) Für in die Einrichtung mitgebrachte Kleidung, Spielzeug, Schmuck und ähnliches übernimmt die Regens Wagner Stiftung Dillingen keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Fall des Verlustes, der Verwechslung oder der Beschädigung.
- (3) Die Kindertageseinrichtung haftet dem Vertragspartner gegenüber bei Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Datenschutz

Die Kindertageseinrichtung ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Personenbezogene Daten unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen der kirchlichen Datenschutzordnung (KDO).

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist berechtigt, personenbezogene Daten der Eltern und des Kindes
-von Dritten (Behörden, usw.) einzuholen

und

-an Dritte (Behörden, usw.) weiterzugeben, soweit dies zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung oder zum Erhalt von Sozialleistungen erforderlich ist.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist berechtigt, personenbezogene Daten der Eltern und des Kindes zu verarbeiten und zu speichern, soweit dies für die Erbringung der Leistung der Kindertageseinrichtung oder zum Erhalt von Sozialleistungen erforderlich ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung für Kindertageseinrichtungen tritt zum 01. Juli 2022 in Kraft.

Dillingen, den 01. Juli 2022

Stefan Leser
Gesamtleiter
Regens Wagner Dillingen

Kathrin Reile
Bereichsleitung
Kindertagesstätte Arche

Erläuterung:

Der in dieser Kindertageseinrichtungsordnung verwendete Begriff der „Eltern“ umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigung, also alle Personen, denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht:

- Vater und Mutter (§ 1626 Abs. 1, § 1626 a Abs. 1, § 1754 Abs. 1 BGB)
- ein Elternteil (§ 1626 a Abs. 2, § 1671 Abs. 1, § 1680 Abs. 1, § 1754 Abs. 2 BGB)
- Vormund (§ 1793 BGB)
- Pfleger (§ 1915 BGB)